

# Problemlagen der Familienzusammenführung

Ludmilla Babayan

*Opfer der Bürokratie in Schleswig-Holstein*

*Subsidiär geschützte Flüchtlinge hoffen auf den Nachzug ihrer Kernfamilie. Im Bemühen um eine solche Familienzusammenführung scheitern allerdings nicht wenige Betroffene an einer für die Familien der Anderen offenbar empathielosen Bürokratie.*

Nachdem der Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung von subsidiär Schutzberechtigten für mehr als zwei Jahre ausgesetzt wurde, einigte sich der Bundestag 2018 nach langen und mühseligen Verhandlungen auf eine Kontingentlösung: das Familiennachzugsneuregelungsgesetz trat am 12. Juli 2018 in Kraft und sieht ein Kontingent von monatlich 1.000 nationalen Visa für den Familiennachzug engster Familienangehöriger zu subsidiär Schutzberechtigten vor.

Einen rechtlichen Anspruch – wie ihn anerkannte Asylberechtigte oder GFK-Flüchtlinge haben – auf Familiennachzug sieht die Neuregelung jedoch nicht vor, denn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis soll lediglich auf Basis humanitärer Gründe entschieden werden. Zum Personenkreis, den das Gesetz einschließt, gehören Ehepartner\*innen, minderjährige Kinder von subsidiär Schutzberechtigten sowie Eltern von minderjährigen Antragssteller\*innen.

„Besonders schutzbedürftige Gruppen [werden] auf hartherzige Art und Weise vom Visumsverfahren ausgeschlossen: minderjährige Geschwister von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, denen die gemeinsame Einreise mit ihren Eltern nach Deutschland verwehrt wird [sowie] Kinder, die während der 2,5 jährigen vollständigen Aussetzung der Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten vom Frühjahr 2016 bis Sommer 2018 die Volljährigkeit erreicht haben“, beklagt Pro Asyl (<https://bit.ly/36wlay7>). Das Kindeswohl sei bei der Entscheidung gemäß dem Gesetzestext (<https://bit.ly/2lsb6Oc>) besonders zu berücksichtigen. Allerdings verliere das Wohl eines Kindes mit dem Geschwisterstatus oder dem 18. Lebensjahr offenbar für die zuständigen Verwaltungen deutlich an Relevanz.

Welche verheerenden Folgen diese Ausschlussklauseln nach sich ziehen können, wird im Folgenden noch deutlich.

## **Kontingent deutlich unterschritten**

Das bereitgestellte Kontingent von 1.000 Visa wird dabei laut Zahlen des Auswärtigen Amtes seit August 2019 jeden Monat deutlich unterschritten. Die Menge der erteilten Visa reicht dabei von höchstens 889 bis zum Tiefstwert von 659 im Januar 2020. Die gestellten Anträge in diesem Zeitraum bewegen sich jedoch konstant zwischen 1.013 und 1.112 (<https://bit.ly/35IKF5F>).

Auf einen Aufruf des Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. gingen 25 Fallmeldungen aus Schleswig-Holstein ein, in denen Prozesse der Familienzusammenführung auf unterschiedlichste Weise verzögert oder gescheitert sind. Die Ursachen lassen sich dabei an vielen Stellen festmachen, jedoch fällt auf, dass die Zusammenführungen leider oft unter ähnlichen Problemlagen leiden.

Die meisten der beschriebenen Fälle betreffen Menschen aus Eritrea und Syrien mit subsidiärem Schutz oder zuerkannter Flüchtlingseigenschaft. Die Berichte zeigen eine große Problematik der Familienzusammenführung sehr deutlich auf: der Gesamtprozess für den Familiennachzug ist langwierig und kräftezehrend. Viele Betroffene warten ab Antragstellung bereits vier bis fünf Jahre auf ein Wiedersehen mit den Familienmitgliedern, wobei die Prozesse dabei noch längst nicht abgeschlossen sind. Sucht man nach den Gründen für diese langen Zeiträume, findet man sich in einem Teufelskreis von Fristen und Untätigkeiten wieder.

Verzögerungen an verschiedenen Stellen, wie zum Beispiel lange Wartezeiten für Botschaftstermine (durchschnittlich ein Jahr), schleppende oder ausbleibende Rückmeldungen durch örtliche Ausländerbehörden auf Anfragen von Botschaften, zeitliche Verschleppung von Entscheidungen durch das Auswärtige Amt und willkürlich scheinende Forderungen von Nachweisen führen zu wiederholten Verfristungen an verschiedenen Schnittpunkten – wodurch der Prozess teilweise von vorne begonnen werden muss. Besonders schwerwiegend sind dabei fehlende Rückmeldungen der Ausländerbehörden für abschließende Stellungnahmen, was unter Umständen zu Ablehnungen von Anträgen durch die Botschaften führt.

### **Echtheit von Urkunden wird angezweifelt**

Eine Problemlage, die insbesondere die Menschen aus Eritrea betrifft, ist die Dokumentenbeschaffung. Hier fehlen aufgrund der Situation im Herkunftsland oft Identitätsnachweise, da das Beantragen und Mitführen bestimmter Ausweisdokumente von Sicherheitskräften als Anzeichen für eine geplante Flucht ins Ausland verstanden werden und schwere Folgen für die Betroffenen haben kann. Die Echtheit von kirchlichen Unterlagen wie Taufurkunden sowie Heiratsunterlagen wird oft angezweifelt.

Unterlagen nach deutschem Standard bestätigen zu lassen, ist teilweise nur unter unzumutbaren Umständen möglich, welche Berichten zufolge von den deutschen Behörden als zumutbare Voraussetzung für eine wohlwollende Prüfung des Antrags auf Familienzusammenführung angesehen werden: die Betroffenen müssen ein schriftliches Schuldeingeständnis des Vaterlandsverrats einreichen und sich dazu verpflichten, 2 Prozent des Einkommens in Deutschland an Eritrea abzuführen. Diverse Zusatznachweise, welche die Familienzusammengehörigkeit belegen könnten, wie Fotografien oder Videos, DNA-Gutachten, eidesstattliche Erklärungen von Verwandten und Bekannten oder Chatprotokolle der Familienmitglieder werden mehrfach hinterfragt oder nicht anerkannt.

### **Zusatzhürde Corona**

Hinzu kommt, dass der auch ohne solche bürokratischen Hürden schon schwierige Prozess des Familiennachzuges natürlich

auch durch die Corona-Pandemie zusätzlich behindert wird. Schließungen und Terminabsagen der Botschaften kollidieren mit den Fristen für Visabeantragung, bereits erteilte Visa zur Familienzusammenführung verfielen ungenutzt durch Einreisesperren.

Im Rahmen des Landeserlasses Schleswig-Holstein zur Familienzusammenführung für syrische Antragstellende wird Berichten zufolge das Corona-bedingte Kurzarbeitergeld negativ angerechnet, wodurch das Einkommen nicht als ausreichend für eine Verpflichtungserklärung angesehen und der Antrag negativ beschieden wird.

Die betroffenen Familien haben im langwierigen Prozess der Familienzusammenführung mit schwerwiegenden Folgen zu kämpfen, die sie unter Umständen ein Leben lang begleiten können. Die immense psychische Belastung – sowohl bei den Antragsstellenden als auch bei den nachziehenden Familienmitgliedern – aufgrund jahrelanger Trennung, Aberkennung familiärer Bande und Beziehungen sowie Zweifel an Identität und Begründetheit von Härtefällen durch verschiedene Verwaltungen führt angesichts der Ausweglosigkeit bei Betroffenen zu Depressionen bis hin zu Suizidalität.

### **Zumutbare Gefährdungsrisiken?**

Zu erheblichen finanziellen Zusatzbelastungen kommt obendrein, dass sich Angehörige mitunter in Gefahren begeben müssen, um immer neue von Verwaltungen eingeforderte Dokumente zu beschaffen oder vermeidbare bürokratische Fehler auszubügeln. Besonders Geschwisterkinder oder während der langen Verfahrensdauer volljährig gewordene Kinder von Antragsstellenden sind aufgrund der Gesetzeslage oft auf sich allein gestellt und müssen mitunter entweder allein im Heimatland oder in für sie fremden Transitländern zurückbleiben oder wachsen über Jahre ohne vollständige Familie auf, wenn sie mit einem Elternteil zurückbleiben müssen.

Verläuft eine Familienzusammenführung erfolgreich, müssen die Familien in Deutschland bei Leistungsbezug teilweise über Monate hinweg von den SGB II-Leistungen der Antragstellenden leben. Auch medizinische Versorgung (bei humanitären Fällen) ist nach der Ankunft in Deutschland nicht immer sofort gewährleistet: durch späte Termine bei Ausländerbehörden zur Beantragung des Auf-

enthaltstitels und daraus folgendem Ausbleiben von Leistungen des Jobcenters bleibt auch die Krankenversicherung aus.

In Anbetracht der langen Verfahrensdauer und der Absehbarkeit der Einreise von Familiennachzug ist die Verwaltungskultur im Umgang mit dem Thema Familiennachzug eine unzumutbare Missachtung der Würde dieser Menschen.



Ludmilla Babayan lebt in Kiel und ist Projektleiterin im Projekt Souverän – migrantische Selbstorganisation zur beruflichen Integration beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.

### **Kontroverse um die Zukunft des „Kirchenasyls“**

In der Kirchenasylbewegung gibt es Diskussionen, ob die Kirchen an die mit dem Bundesinnenministerium (BMI) getroffenen Vereinbarungen weiterhin gebunden sind, die die Kirchen unter dem Druck angedrohter Kriminalisierung abgeschlossen haben. Nachdem Gerichte die vom dem BMI nachgeordneten Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgenommene Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate bei Nichteinhalten der vom BMI einseitig verfügten Bedingungen kassiert haben, fordert die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) die Rücknahme der verschärften Regelungen (<https://bit.ly/34OBVER>). Einige Kirchengemeinden treten dafür ein, auf die Forderungen des BMI (z.B. betreffend die Vorlage eines Dossiers) gar nicht mehr einzugehen, andere betonen die Notwendigkeit weiterer Gespräche (<https://bit.ly/323EkK4>).

Mitte Oktober 2020 gab es laut der Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ 326 aktive Kirchenasyle mit mindestens 557 Personen, davon 113 Kinder. 306 Kirchenasyle waren sogenannte Dublin-Fälle.